

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marco Brunotte und Sigrid Rakow (SPD), eingegangen am 20.04.2010

Lärmschutzbereiche für den Flughafen Hannover-Langenhagen - Welche Vorteile haben die Menschen in Langenhagen, Isernhagen und Garbsen davon?

Das niedersächsische Kabinett hat am 13. April 2010 die Entwürfe der niedersächsischen Verordnungen über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Bremen zur Verbandsbeteiligung freigegeben.

Der Bund hatte laut Pressemeldung den Ländern die Kompetenz zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche ihrer Verkehrsflughäfen mit der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Jahr 2007 übertragen. Neben zwei Schutzzonen für den Tag werden die neuen Lärmschutzbereiche erstmals auch eine Schutzzone für die Nacht umfassen. Der Lärmschutzbereich für den Flughafen Hannover-Langenhagen betrifft die Städte Langenhagen und Garbsen sowie die Gemeinde Isernhagen.

Der Pressemeldung zufolge werden durch die Festsetzung der Lärmschutzbereiche zusammen mit dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Kostenerstattung des erforderlichen Schallschutzes geschaffen, damit die Belastungen dieser Menschen durch technische Maßnahmen vermindert werden können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die Interessenwahrnehmung der betroffenen Menschen in den Städten Langenhagen und Garbsen sowie der Gemeinde Isernhagen durch die angekündigte Verbandsbeteiligung ein, und nach welchen Kriterien und welchem Zeitplan wird diese erfolgen?
2. Inwieweit ist sie an der Festlegung und technischen Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen beteiligt, und welche konkreten Maßnahmen werden durch die Zugehörigkeit in die Lärmschutzzone von wem nach welchen Kriterien in welchem Umfang finanziert?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Festlegung der Lärmschutzzonen, und wie schätzt die Landesregierung die Beurteilung der Lärmberechnung in Bezug auf die Lebensqualität der betroffenen Menschen nach gemittelten Monatswerten ein?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2010 - II/721 - 644)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/05-0013 -

Hannover, den 07.06.2010

Das aus dem Jahr 1971 stammende Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm trug den heutigen Erkenntnissen über Fluglärmwirkungen bereits seit Längerem keine Rechnung mehr und wurde deshalb im Jahr 2007 grundlegend modernisiert (FluLärmG 2007). Verfolgt wurde hiermit das Ziel, den Schutz der Menschen vor Fluglärm in der Umgebung der größeren zivilen und militärischen Flugplätze deutlich zu verbessern und einen auf Dauer tragfähigen Ausgleich der Belange der Luftfahrt einerseits sowie der berechtigten Lärmschutzinteressen der betroffenen Flugplatzanwohner ander-

rerseits zu erreichen. Mit der Modernisierung wurde die Übertragung der Kompetenz zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche vom Bund auf die Länder verbunden. Niedersachsen ist diesem gesetzgeberischen Auftrag als eines der ersten Bundesländer nachgekommen und befindet sich derzeit im Verordnungsgebungsverfahren u. a. für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen. Bis zum Inkrafttreten der niedersächsischen Verordnung gilt der vom Bundesminister des Innern am 22. Januar 1975 auf der Grundlage der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen festgesetzte Lärmschutzbereich fort.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat am 13. April 2010 die Freigabe des Entwurfs der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen zur Verbandsbeteiligung beschlossen. Mit Schreiben vom 14. April 2010 hat das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz den Verordnungsentwurf nebst Begründung einschließlich des als Bestandteil der Verordnung anzusehenden Karten- und Datenmaterials an die zuvor unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausgewählten Verbände und anderen Stellen versandt.

Beteiligt werden derzeit neben den Städten Langenhagen und Garbsen sowie der Gemeinde Isernhagen die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover, die Städte Burgwedel, Neustadt am Rübenberge, Seelze sowie Wunstorf, die Gemeinde Wedemark, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, die IHK Hannover, die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Verkehrsflughäfen e. V., die Bürgerinitiative Garbsen und Umgebung e. V., die Bürgerinitiative Langenhagen-Krähenwinkel e. V., der Umweltschutzverein Isernhagen und Umgebung e. V., der Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V., das Umweltbundesamt, die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V., der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Naturschutzring - Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e. V., der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., der NABU Niedersachsen sowie die ROBIN WOOD Bundesgeschäftsstelle.

Den genannten Stellen wurde eine Frist von sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Diese Frist endete am 31. Mai 2010.

Als zusätzliche Hintergrundinformation wurde am 10. Mai 2010 weiteres Datenmaterial auf der Internetseite des MU (http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?&article_id=20242&navigation_id=7226&psmand=10) bereitgestellt. Aufgrund dieser zeitlich späteren Freigabe der Hintergrundinformationen sind beim MU verschiedene Bitten um Fristverlängerung eingegangen. Diesen Bitten um Fristverlängerung wurden im Hinblick darauf, dass es sich nur um Hintergrundinformationen handelt, dass auch für die Prüfung dieser Hintergrundinformationen drei Wochen zur Verfügung standen und dass bereits die Umsetzungsfrist für die Festsetzung der Lärmschutzbereiche verstrichenen ist, nicht entsprochen.

Mit Blick insbesondere auf die Vielzahl der beteiligten Stellen schätzt die Landesregierung die Interessenwahrnehmung der betroffenen Menschen in den Städten Langenhagen und Garbsen sowie in der Gemeinde Isernhagen als hoch ein.

Zu 2:

Die Landesregierung ist insoweit an der Festlegung der Schallschutzmaßnahmen beteiligt, als gemäß Nr. 8.9.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die unteren Bauaufsichtsbehörden festsetzen, in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind. Das MS aktualisiert derzeit den auf diese Festsetzung bezogenen Erlass zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 des FlulärmG 2007, der derzeit noch in der Fassung vom 8. Juli 1975 gilt.

An der technischen Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist die Landesregierung nicht beteiligt.

Innerhalb der Tagschutzzone 1 und der Nachtschutzzone kann Grundstückseigentümern ein Erstattungsanspruch für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 FluLärmG 2007 zustehen. Nach § 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 8. September 2009 sind bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen, die die Einwirkung durch Fluglärm mindern. Nach § 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV beträgt der Höchstbetrag für die Erstattung von Aufwendungen an Wohngebäuden 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, wobei darin auch die Kosten der Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämmmaße der einzelnen Umfassungsbauteile und die für den Ausbau und den Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich der Putz- und Anstricharbeiten ebenso wie die Kosten für Belüftungseinrichtungen enthalten sind.

Nach § 12 Abs. 1 FluLärmG ist zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen der Flugplatzhalter verpflichtet. Im Falle des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen ist dies die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Zu 3:

Hinsichtlich der Ermittlung der durch den Lärmschutzbereich umfassten Schutzzonen war die Landesregierung nicht frei, sondern musste hierfür die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen - 1. FlugLSV) vom 27. Dezember 2008 einschließlich der Anleitungen zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD) und zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB) zugrunde legen. Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung der betroffenen Menschen legt die Landesregierung das Datenerfassungssystem für die Flugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate für das Jahr 2020 während der Tag- und Nachtstunden zugrunde. Diese werden auf der Internetseite des MU unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/ps/tools/download.php?file=/live/institution/dms/mand_1/psfile/docfile/12/2009_06_234be7db54f1d90.pdf&name=2009-06-23_ARC_EDDV_Bericht_Verkehrsaufkommenpdf&disposition=attachment zur Verfügung gestellt.

Die Lebensqualität der betroffenen Bürger ist der Landesregierung sehr wichtig. Unter Zugrundelegung der Daten der sechs verkehrsreichsten Monate schätzt die Landesregierung die Wahrung der Lebensqualität der betroffenen Bürger als gut ein. Jedoch ist sie (wie oben bereits erwähnt) in ihrer Entscheidung zur Festlegung der Lärmschutzzonen nicht frei, sondern an die Bundesvorschriften gebunden.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner